



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 21. März 2021**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Thomas Lennertz
Claire Guffens
Yves Derwahl
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der Verlegung des Tagungsorts

DER STADTRAT,

Mit dem aktualisierten Rundschreiben vom 8. Juni 2020 zu den Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise teilte der Ministerpräsident O. Paasch mit, dass der Tagungsort der Gemeinderatssitzungen mittels Polizeiverfügung der Bürgermeisterin verlegt werden konnte, sollten die räumlichen Begebenheiten des üblichen Sitzungssaals die in der anwendbaren Gesetzgebung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 vorgesehene Distanzierung nicht erlauben.

Eine solche gemäß Art. 134§1 des Neuen Gemeindegesetzes gefasste Polizeiverfügung der Bürgermeisterin bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch den Gemeinderat.

Durch das aktualisierte Rundschreiben vom 10. März 2022 teilt der Ministerpräsident nun mit, dass angesichts der Anpassungen der Coronavirus-Gesetzgebung die Gesundheitskrise nicht mehr als Beweggrund für die o.g. Polizeiverfügungen zur Verlegung des Tagungsortes angeführt werden kann. Sollten Gemeinderatssitzungen an anderen Orten als dem üblichen tagen, muss das Gemeindegremium dies gemäß Art. 21§1 des Gemeindegemeinschafts bei der Berufung des Gemeinderats festlegen.

Dem Stadtrat wird demnach keine Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der Verlegung des Tagungsortes zur Bestätigung vorgelegt.

Zu 02 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine:

Laut Informationen des nationalen Krisenzentrums sollen die Flüchtlinge in die Gemeinden verteilt werden. Wer diese Verteilung vornimmt, ist bisher nicht klar.

Die Stadt Eupen hat zwar eine Datenbank eingerichtet, auf der sich Privatleute eintragen können, die Flüchtlinge aufnehmen möchten, allerdings ist hier nicht klar, wie die Vermittlung laufen soll.

In unseren Augen ist es sehr wichtig, dass die durch die Stadt vermittelten Unterkünfte längerfristig nutzbar sind. Daher werden städtischerseits vor allem die Notaufnahmewohnungen zurzeit nach und nach eingerichtet,



damit dort Flüchtlinge untergebracht werden können. Bei der Einrichtung der Wohnungen arbeiten der städtische Wohnungsdienst und die Integrationsbeauftragte eng mit dem ÖSHZ, mit SOS Hilfe und dem Roten Kreuz zusammen.-----

Die städtische Integrationsbeauftragte kontaktiert ihrerseits die Anbieter von Wohnungen, um diese zu bitten, Patenschaften für die Flüchtlinge zu übernehmen. Diese Paten sollen die Flüchtlinge bei Behördengängen und administrativen Vorgängen begleiten und ihnen helfen, sich hier zurecht zu finden.-----

Die Stadtverwaltung verfügt leider nicht über das Personal, die Vermittlung zwischen privaten Wohnungsanbietern, die Wohnungen nur vorübergehend anbieten, und den Flüchtlingen zu übernehmen.-----

Bisher sind nur einige wenige Flüchtlinge in Eupen registriert. Diese sind meist privat bei Freunden oder Familienangehörigen untergekommen. Seit Mittwoch letzter Woche sind die zwei ersten Notaufnahmewohnungen der Stadt am Garnstock belegt. -----

Die Stadt verfügt insgesamt über 18 Wohnungen und Studios sowie ein Haus, die den Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden können, sobald sie ausreichend möbliert sind. Auch bemühen wir uns, in all diesen Wohnungen schnellstmögliche einen Internetanschluss zu installieren, damit die Verbindung der Flüchtlinge zu ihren Familien möglich ist. -----

Ein Teil des Integrationseinkommens, das den Flüchtlingen zusteht, wird als Mietpauschale inkl. Nebenkosten einbehalten. Zur Einrichtung stehen Ihnen auch die üblichen Hilfen seitens des ÖSHZ zur Verfügung. -----

Zu 03 Nachtrag zu den Leistungsaufträgen:-----

a) über die Offene Jugendarbeit in der Stadt Eupen im Zeitraum 2016-2022-----

b) über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2022 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit; -----

Nach Kenntnisnahme der E-Mails des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Februar und 2. März 2022, womit der Stadt die endgültige Fassung der Nachträge zu den Leistungsaufträgen für die Jugendinformation im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Offene Jugendarbeit Eupen übermittelt werden;-----

In Erwägung, dass durch diese Nachträge die aktuellen Leistungsaufträge an die neuen Bestimmungen des Dekrets vom 14. Dezember 2021 angepasst werden;-----

In Erwägung, dass durch dieses Dekret die Kostenbeteiligung der Gemeinden für das Jahr 2022 dahingehend angepasst werden, dass die jährliche Kostenbeteiligung der Gemeinden aufgrund der Anzahl Jugendlicher zwischen 10 und 30 Jahren (Referenzjahr 2019) wie folgt festgelegt wird: ----

- 1-,20 € pro Jugendlichen für die Jugendinformation -----



- 4.00 € pro Jugendlichen für die Offene Jugendarbeit -----
In Erwägung, dass somit für die Stadt Eupen folgende Kostenbeteiligungen,
die direkt an den jeweiligen Träger zu entrichten sind, anfallen:-----
 - 5.994,00 € für die Jugendinformation (Infotreff) -----
 - 19.980 € für die Offene Jugendarbeit -----
- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Nachträgen zu den Leistungsaufträgen für die Offene Jugendarbeit
Eupen und der Jugendinformation im Norden der Deutschsprachigen
Gemeinschaft zuzustimmen.-----

**Zu 04 Anschluss der Stadt an die zentrale Beschaffungsstellen des
Öffentlichen Dienstes der Wallonie: Kündigung der bisherigen
Vereinbarungen und Abschluss einer neuen Vereinbarung
entsprechend den neuen Vorgaben-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 19. Dezember
2018 und vom 17. Juni 2021;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge; ---

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie
vom 10. Februar 2022, womit der Stadt mitgeteilt wird, dass aufgrund der
europäischen Rechtsprechung betreffend die Rahmenabkommen die
Funktionsweise der aktuellen Ankaufzentrale des ÖDW angepasst werden
muss;-----

In Erwägung, dass bisher wurden insbesondere Einkäufe von EDV-Material
sowie gelegentlich Material für den Bauhof über diese Zentrale getätigt
wurden;-----

In Erwägung; dass die Stadt in Zukunft für jede Auftragsvergabe gebeten
wird, im Voraus ihr eventuelles Interesse zu bekunden und die maximale
Menge der jeweiligen Bestellungen anzugeben;-----

In Erwägung; dass die bisherige Konvention nicht diesen Regeln entspricht; -

In Erwägung, dass der Text daher entsprechend angepasst werden muss;---

In Erwägung, dass die Stadt daher die neue aktualisierte Konvention
unterzeichnet muss, wenn sie weiterhin diese Ankaufzentrale nutzen
möchte;-----

In Erwägung, dass die Stadtverwaltung auch bei Einkäufen über die
zentralen Beschaffungsstellen die Preise mit denen des lokalen Handels in
Konkurrenz setzt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die bisherigen Vereinbarungen betreffend den Anschluss an die zentralen
Beschaffungsstellen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie GS zu



- kündigen und -----
- die neue Beitrittsvereinbarung zum Anschluss an diese zentralen Beschaffungsstellen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie GS Vereinbarung entsprechend den neuen Vorgaben zu unterzeichnen. -----

**Zu 05 Wechsel des Mailsystems für die Stadtverwaltung:
Genehmigung des Vergabeverfahrens und des Projektes -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge; ----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets, -----
In Erwägung, dass der Softwareunterhalt und die Lizenz für den Mailserver Kerio am 17. Juli 2022 endet und das Produkt voraussichtlich ganz eingestellt wird; -----

In Erwägung, dass die EDV-Abteilung damit beauftragt wurde einen Nachfolger für das aktuelle Mail-System zu finden, der umfangreichere Lösungen anbietet, durch die auch die bisher festgestellten Schwachpunkte des aktuellen Systems behoben werden und eine Spiegelung der aktuell genutzten Kalender auf den Anzeigen an den Versammlungs-räumen möglich wird;-----

In Erwägung, dass für die Migration zum einen eine Pilotphase mit rund 15 Arbeitsplätzen erfolgen und die gesamte Migration bis Ende Juni abgeschlossen sein sollte, da der aktuelle Vertrag für Kerio am 17. Juli ausläuft; -----

In Erwägung, dass aufgrund der Europäischen Datenschutzgrundverordnung vom 27. April 2016 die Beherbergung des Servers in einem europäischen Rechenzentrum vorgesehen werden sollte; -----

In Erwägung, dass die Gesamtkosten dieser Migration auf 30.000 €, inkl. MwSt. und die jährlichen Unterhaltskosten auf 16.000 €, inkl. MwSt. geschätzt werden;-----

In Erwägung, dass ein Unterhaltsvertrag von einer Dauer von 4 Jahren abgeschlossen werden sollte; -----

In Anbetracht der durch die Verwaltung vorgelegten technischen Leistungsbeschreibung des Auftrags;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel OB20 PR10 EWK 74.22 des Investitionshaushaltes 2022 für diese Migration ausreichend Kredit vorgesehen wurde; -----

In Anbetracht, dass unter Artikel OB10 PR10 EWK 12.11 des Verwaltungshaushaltes 2022 für die laufenden Kosten ausreichend Kredit vorgesehen wurde; -----

In Anbetracht des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 7. März 2022;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

als Vergabeart für die Migration des Mailsystems Kerio zu einem
leistungsfähigeren System inkl. Unterhalt über eine Dauer von 4 Jahren zu
einem Gesamtschätzpreis von 94.000 € ein Verhandlungsverfahren ohne
vorherige Bekanntmachung vorzusehen und die entsprechende technische
Leistungsbeschreibung zu genehmigen.-----

**Zu 06 Ankauf von E-Bikes für das Personal: Genehmigung des
Vergabeverfahrens und des Projektes-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --

In Erwägung, dass im Rahmen der Politik der sanften Mobilität das
städtische Personal dazu motiviert werden soll, auf die Nutzung des privaten
PKWs zu verzichten, und stattdessen u.a. E-Bikes zu nutzen;-----

In Erwägung, dass ein Ankauf von E-Bikes durch die Stadt und die
anschließende Zurverfügungstellung dieser E-Bikes an die Personalmitglieder
für beide Seiten die vorteilhafteste Lösung ist;-----

In Erwägung, dass diese E-Bikes dem Personal sowohl für Dienstfahrten und
für den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsstelle als auch für die private
Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollten;-----

In Erwägung, dass in 2021 bereits für einen Betrag von 30.000 € insgesamt
16 E-Bikes bestellt wurden, die voraussichtlich Ende Mai geliefert und den
Personalmitgliedern des Bauhofs, die einen Antrag eingereicht hatten, zur
Verfügung gestellt werden, wobei das Personal mit den niedrigsten
Bruttolöhnen prioritär berücksichtigt wurde;-----

In Erwägung, dass im Haushalt 2022 erneut 20.000 € vorgesehen wurden,
um weiteren Personalmitgliedern ein E-Bike anbieten zu können;-----

In Erwägung, dass die von der Verwaltung für die Anschaffung in 2021
erstellte Materialbeschreibung für diese E-Bikes folgende Mindestkriterien
festlegt: 400 Wh Akkuleistung, Mittel- oder Heckmotor, Kettenschaltung,
inkl. Rahmenschloss und zusätzlichem hochwertigem Fall- oder Ketten-
schloss, Scheibenbremsen;-----



In Erwägung, dass diese Materialbeschreibung auch für die in diesem Jahr anzuschaffenden E-Bikes gelten sollte;-----

Nach Kenntnisnahme der Intervention von **Herrn Ratsmitglied Daniel Offermann (ECOLO)**: Die Anschaffung der E-Bikes ist in vielerlei Hinsicht eine gute Sache. Für die Mitarbeiter der Stadt handelt es sich um einen konkreten Anreiz, ihre Arbeitswege nachhaltiger, gesünder und kostengünstiger zu gestalten. -----

Wir begrüßen die Tatsache, dass Mitarbeiter mit kleinerem Einkommen prioritär berücksichtigt werden. -----

Die Gemeinde macht damit einen weiteren Schritt zur Steigerung ihrer Attraktivität als Arbeitgeber und wird darüber hinaus der Vorbildfunktion in Sachen Mobilität, sowie ökologischer und sozialer Verantwortung gerecht. --

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Anschaffung von E-Bikes für das Personal der Stadtverwaltung zu einem maximalen Betrag von 20.000 € (inkl. MwSt.) entsprechend der von der Verwaltung vorgelegten Materialbeschreibung; -----
- für diese Anschaffung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen; -----

Zu 07 Wasserläufe der 3. Kategorie: Genehmigung der Leistungsbeschreibung betreffend die Maßnahmen an den Wasserläufen im Nachgang zur Hochwasserkatastrophe von Juli 2021 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, ab- geändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2018 über die nicht schiffbaren Wasserläufe; -----

In Erwägung, dass das vorgenannte Dekret den Rahmen für eine integrierte, ausgewogene und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserläufen unter Berücksichtigung ihrer hydraulischen, ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Funktionen bildet; -----

In Erwägung, dass eine der Achsen dieses Dekrets in der Ausarbeitung von Aktionsprogrammen für Flüsse durch einen integrierten und nach Sektoren gegliederten Ansatz, genannt P.A.R.I.S. (*Programme d'Action sur les Rivières par une approche Intégrée et Sectorisée*), besteht; -----

In Erwägung, dass das Aktionsprogramm P.A.R.I.S. es ermöglichen soll, diese

Herr Ratsmitglied Yves Derwahl nimmt an der Sitzung teil.



Bewirtschaftung in Einklang mit den jeweiligen Zielvorgaben der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten und der Hochwasserisikomanagementpläne zu bringen;-----

In Erwägung, dass es am 14. und 15. Juli 2021 zu einer massiven Hochwasserkata-strophe kam, die auch zu Schäden an den Wasserläufen der 3. Kategorie führten, deren Bewirtschafterin die Stadt Eupen ist;-----

Nach Durchsicht der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 6. Dezember 2021 und 21. Februar 2022;-----

Nach Durchsicht des durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens für das Aktionsprogramm P.A.R.I.S., basierend auf diverse Vor- und Konzertierungsgespräche, so unter anderem mit der Forstverwaltung Eupen vom 21. Dezember 2021;-----

In Erwägung, dass der vollständige Bericht mit allen von der Stadt Eupen geplanten Interventionen am 19. Januar 2022 Herrn C. Willemarck vom Flussvertrag der Weser und am 24. Januar 2022 Herrn X. Yernaux der Abteilung für Wasserläufe der Provinz Lüttich zwecks Begutachtung und Stellungnahme zugestellt wurde;-----

In Erwägung, dass die Interventionen vorsehen, Instandsetzungsmaßnahmen am Diepbach durchzuführen – folgende Maßnahmen sind unter anderem vorgesehen:-----

- Selektive Zerstörung von Betonbauwerken zwecks Entsorgung;-----
- Ausbaggern des Flussbetts mit gleichzeitiger Bodenstabilisierung und Unterspülungsschutz, Steinschüttung, mit einer Nennmasse zwischen 80 und 300 kg;-----
- Stabilisierung der Ufererosion auf einer Länge von etwa 50 Metern;-----
- Ausbaggern des Flussbetts mit Bodenstabilisierung und Schutz gegen Unterspülung, Steinschüttung mit einer Nennmasse zwischen 80 und 300 kg;-----

In Erwägung, dass die Kosten zur Durchführung dieser Maßnahmen mit 20.000,00€ einschl. MwSt. veranschlagt werden;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.20 des Haushaltsplanes 2022 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;---

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die Instandsetzungsmaßnahmen am Diepbach im Rahmen des Aktionsprogramms P.A.R.I.S. an den nicht schiffbaren Wasserläufen der 3. Kategorie mit einer Kostenschätzung von 20.000 €



einschl. MwSt., welches als Vergabeverfahren eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 08 Sporthalle Kaperberg – Erneuerung und Anschaffung von mobilem, kollektiv nutzbarem Sportmaterial: Genehmigung des Vergabeverfahrens und des Lastenheftes-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---

In Erwägung, dass es sich empfiehlt für die PDS-Sporthalle-3 am Kaperberg 2-4 mobiles, kollektiv nutzbares Sportmaterial zu erneuern bzw. anzuschaffen;-----

In Erwägung, dass die Hälfte der nicht bezuschussten Kosten für die PDS-Sporthalle-3 gemäß Erbpachtvertrag durch die PDS zurückerstattet werden könnte;-----

Nach Kenntnisnahme des nach Rücksprache mit dem Eupener Sportbund durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes sowie der dazugehörigen Materialbeschreibung, wonach es sich um Bänke für Sportler und Zuschauer handelt;-----

Nach Kenntnisnahme der durch den Technischen Dienst erstellten Kostenschätzung, die für diese Materialanschaffung maximale Gesamtkosten in Höhe von 5.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- für das Projekt betreffend die Erneuerung bzw. Anschaffung von mobilem, kollektiv nutzbarem Sportmaterial für die städtische Sporthalle am Kaperberg (Phase 4) gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 5.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen-----



- zu gegebener Zeit einen Antrag auf Bezuschussung von Sportausrüstungen bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen;-----
- zu gegebener Zeit eine Kostenbeteiligung der PDS einzufordern.-----

Zu 09 Mobilitätsmaßnahmen: Parallelarbeiten Versorger: Genehmigung des Vergabeverfahrens und des Lastenheftes -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Aufgabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Erwägung, dass punktuelle und allgemeine Arbeiten / Mobilitätsmaßnahmen bzw. Arbeiten der Versorger in verschiedenen Bereichen erfolgen müssen;-----

In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten mit 25.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2022 der Stadt Eupen unter Artikel 20.42 73.10 „Mobilitätsarbeiten: Parallelarbeiten Versorger“ vorgesehenen Ausgabenkredit bestritten werden;-----

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;---

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Ausführung des Projektes „Mobilitätsmaßnahmen – Parallelarbeiten Versorger“ in Höhe von 25.000,-€ gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen und das Lastenheft zu genehmigen.-----

Zu 10 Bergstraße – Allgemeine Mobilitätsmaßnahmen: Instandsetzung des Bürgersteigs -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel



151;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, ab- geändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----
In Erwägung, dass es sich im Rahmen der allgemeinen Mobilitätsmaßnahmen empfiehlt, den Fußweg in der Bergstraße aufzuwerten;-----
In Erwägung, dass vorgesehen ist, diesen Bürgersteig von der vorhandenen Asphaltierung rückzubauen und mit einer neuen ebenen Asphaltdecke zu beschichten, sodass die Fußgänger und Personen mit eingeschränkter Mobilität ihr Ziel fortan sicher und bequem erreichen können;-----
In Erwägung, dass die Kosten zur Durchführung der Arbeiten mit 25.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;-----
In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2022 bestritten werden;-----
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; ---
Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgeannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist, -----
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo):** Wir freuen uns, dass durch die Arbeiten am Bürgersteig an der oberen Bergstraße eine sichere und stolperfreie Verbindung zwischen der Innenstadt und dem Bergviertel entsteht. Durch die Arbeiten an solchen Teilstücken, wird das Fusswegenetz Schritt für Schritt ausgebaut. Somit gelangt man sicher zu Fuß von einem Ort zum anderen. -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt betreffend die Instandsetzung des Fußweges Bergstraße im Rahmen der allgemeinen Mobilitätsmaßnahmen mit einer Kostenschätzung von 25.000,00 € einschl. MwSt., welches als Vergabeverfahren eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 11 Straßenbeleuchtung: Genehmigung des Kostennachweises -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Nach Kenntnisnahme des Berichtes des Technischen Dienstes vom 23. Februar 2022 betreffend die Auflistung der verschiedenen



Interventionen durch ORES im Jahr 2021; -----
In Erwägung, dass es sich empfiehlt an verschiedenen Stellen auf dem Stadtgebiet eine Instandsetzung bzw. Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes vorzusehen; -----
In Erwägung, dass in dem Zusammenhang Angebote bei der Versorgungsgesellschaft ORES eingeholt worden sind; -----
In Erwägung, dass es sich um folgende Standorte handelt: Bergstraße, Park Loten, Judenstraße, Bergstraße 32, Am Flösschen, Klosterstraße zum Betrage von 48.509,48 € einschl. MwSt.; -----
In Erwägung, dass diese Ausgaben über den Artikel 426/732-60 bestritten werden; -----
In Erwägung, dass folgende Schadensfälle der jeweiligen Versicherung gemeldet wurden: Kirche Kettenis, Lindenberg/Feldstraße zum Betrage von 8.141,04 € einschl. MwSt.; -----
In Erwägung, dass diese Ausgaben über den Artikel 426/140-11 bestritten werden; -----
In Erwägung, dass sich die Gesamtausgaben auf 56.650,52 € einschl. MwSt. belaufen; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Instandsetzung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes 2021 über den Betrag entsprechend obigen Angaben in Höhe von 56.650,52 € einschl. MwSt. nachträglich zu genehmigen. -----

- Zu 12 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----**
a) die Einrichtung eines Parkverbots für 3 Parkplätze neben dem Anwesen Eichenberg 33, jeden Dienstag von 05.00 bis 14.00 Uhr -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
In Erwägung, dass das Müllentsorgungsunternehmen BISA beim Technischen Dienst den Antrag gestellt hatte, die 3 Parkplätze linksseitig neben dem Anwesen Eichenberg 33 jeden Dienstag zwischen 05.00 und 14.00 Uhr zu reservieren da der Müllwagen nicht um die Ecken kommt, wenn an der Stelle Fahrzeuge stehen; -----
In Erwägung, dass dies mittels Polizeiverordnung seit September 2021



ausgeführt wird und die BISA telefonisch mitgeteilt hat, dass die Situation sich gebessert hat; -----

In Erwägung, dass die Polizeiverordnung im März 2022 ausläuft und es sich aufgrund der Besserung der Situation empfiehlt, an dieser Stelle ein dauerhaftes Parkverbot einzurichten, jeden Dienstag zwischen 05.00 und 14.00 Uhr; -----

In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen und die Einrichtung eines Parkverbotes für die 3 Parkplätze neben dem Anwesen Eichenberg 31, jeden Dienstag von 05.00 bis 14.00 Uhr zu genehmigen. -----

Artikel 1: -----
Neben dem Anwesen Eichenberg 33 werden 3 Parkplätze jeden Dienstag, von 05.00 bis 14.00 Uhr reserviert. -----

Artikel 2: -----
Die entsprechende Beschilderung des Typs E3 + Zusatzschild „Dienstags von 05.00 bis 14.00 Uhr“ + Zusatzschilder Typ Xa und Xb wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekrets veröffentlicht. -----

Zu 12 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----

b) die Einrichtung einer Wohnzone in der Straße Beginenweg--

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Anwohner des Beginenwegs, welches darauf aufmerksam macht, dass bei schönem Wetter die Kinder in der Straße spielen und oftmals PKW und Kleinlastwagen mit relativ hohem Tempo durch das Viertel fahren, weswegen um die Einrichtung einer Wohnzone gebeten wird; -----



In Erwägung, dass die interne Mobilitätsgruppe der Stadt Eupen die Einrichtung einer solchen Wohnzone befürwortet; -----
In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die Straße Beginenweg als Wohnzone einzurichten;-----
In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung der Straße Beginenweg als Wohnzone zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Die Straße Beginenweg wird als Wohnzone eingerichtet.-----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden Stellen. -----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet-----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekrets veröffentlicht. -----

Zu 12 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----
c) die Regularisierung der Einrichtung einer Wohnzone in der Straße Am Hertogenwald -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
In Erwägung, dass in der Straße „Am Hertogenwald“ die Straßeninfrastruktur den Bedingungen einer Wohnzone entspricht und die Beschilderung bereits angebracht wurde; -----
In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die Straße „Am Hertogenwald“ als Wohnzone einzurichten; -----
In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachträglich die Einrichtung der Straße „Am Hertogenwald“ als Wohnzone zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----

Die Straße „Am Hertogenwald“ wird als Wohnzone eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden Stellen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

Zu 12 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----
d) die Regularisierung der Einrichtung einer Wohnzone im Fliederweg -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

In Erwägung, dass in der Straße „Fliederweg“ die Straßeninfrastruktur den Bedingungen einer Wohnzone entspricht und die Beschilderung bereits angebracht wurde;-----

In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die Straße „Fliederweg“ als Wohnzone einzurichten;-----

In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachträglich die Einrichtung der Straße „Fliederweg“ als Wohnzone zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung



folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Die Straße „Fliederweg“ wird als Wohnzone eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden Stellen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte. -----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeinde-dekretes veröffentlicht. -----

**Zu 12 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungs-
verordnung betreffend: -----**

**e) die Regularisierung der Einrichtung einer Wohnzone in der
Straße Am Weiherhof -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass in der Straße „Am Weiherhof“ die Straßeninfrastruktur den Bedingungen einer Wohnzone entspricht und die Beschilderung bereits angebracht wurde; -----

Nach Kenntnisnahme, dass die Straße „Am Weiherhof“ zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht ins öffentliche Eigentum übergegangen ist, jedoch an dieser Stelle trotzdem die Straßenverkehrsordnung greift; -----

In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die Straße „Am Weiherhof“ als Wohnzone einzurichten; -----

In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

nachträglich die Einrichtung der Straße „Am Weiherhof“ als Wohnzone zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Die Straße „Am Weiherhof“ wird als Wohnzone eingerichtet. -----



Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden Stellen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.-----

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeinde-dekretes veröffentlicht. -----

**Zu 12 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungs-
verordnung betreffend:-----
f) die Regularisierung der Einrichtung einer Wohnzone in der
Straße Am Flüsschen-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass in der Straße „Am Flüsschen“ die Straßeninfrastruktur den Bedingungen einer Wohnzone entspricht und die Beschilderung bereits angebracht wurde;-----

In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die Straße „Am Flüsschen“ als Wohnzone einzurichten;-----

In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**beschließt
einstimmig,**

nachträglich die Einrichtung der Straße „Am Flüsschen“ als Wohnzone zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----
Die Straße „Am Flüsschen“ wird als Wohnzone eingerichtet.-----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden Stellen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.-----

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen



Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 12 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----

h) die Regularisierung der Einrichtung einer Wohnzone in der Bürgermeister-Esser-Straße -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass in der die Bürgermeister-Esser-Straße die Straßeninfrastruktur den Bedingungen einer Wohnzone entspricht und die Beschilderung bereits angebracht wurde; -----

In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die Bürgermeister-Esser-Straße als Wohnzone einzurichten; -----

In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

**beschließt
einstimmig,**

nachträglich die Einrichtung der die Bürgermeister-Esser-Straße als Wohnzone zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Die Bürgermeister-Esser-Straße wird als Wohnzone eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden Stellen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte. -----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----



**Zu 12 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungs-
verordnung betreffend: -----
i) die Regularisierung der Einrichtung einer Wohnzone in der
Straße Auf der Roll-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden;-----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass in der Straße „Auf der Roll“ die Straßeninfrastruktur den
Bedingungen einer Wohnzone entspricht und die Beschilderung bereits
angebracht wurde;-----
In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die
Straße „Auf der Roll“ als Wohnzone einzurichten;-----
In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim
Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanz-
ausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

nachträglich die Einrichtung der Straße „Auf der Roll“ als Wohnzone zu
genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung
folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Die Straße „Auf der Roll“ wird als Wohnzone eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der
Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden
Stellen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

**Zu 12 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungs-
verordnung betreffend: -----
j) die Regularisierung der Einrichtung einer Wohnzone in der
Straße Eichenberg im Teilstück der Anwesen Eichenberg 29,
31, 33, 41, 43 und 45 -----**



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden;-----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass in der Straße „Eichenberg“, im Teilstück der Anwesen
Eichenberg 29, 31, 33, 41, 43 und 45, die Straßeninfrastruktur den
Bedingungen einer Wohnzone entspricht und die Beschilderung bereits
angebracht wurde;-----
In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die
Straße „Eichenberg“ im Teilstück der Anwesen Eichenberg 29, 31, 33, 41, 43
und 45 als Wohnzone einzurichten;-----
In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim
Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanz-
ausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t **einstimmig,**

nachträglich die Einrichtung der Straße „Eichenberg“, im Teilstück der
Anwesen Eichenberg 29, 31, 33, 41, 43 und 45, als Wohnzone zu
genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung
folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Die Straße „Eichenberg“ wird, im Teilstück der Anwesen Eichenberg 29, 31,
33, 41, 43 und 45, als Wohnzone eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der
Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden
Stellen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 13 Neuausschreibung der Haushaltsmüllabfuhr: Genehmigung des
Vergabeverfahrens und des Lastenheftes-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;---



Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 bezüglich Abfallwirtschaft;-----

Nach Kenntnisnahme, dass der bestehende Vertrag mit dem Müllabfuhrunternehmen Ende des Jahres 2022 auslaufen wird; -----

Nach Kenntnisnahme des Lastenheftes, welches folgende drei Lose beinhaltet, wobei nicht jedes Los vergeben werden muss;-----

Los1: Hausmüllabfuhr in 4 Varianten-----

- Sammlung des Restmülls in Säcken-----
- Getrenntsammlung von Restmüll und Bioabfällen in unterschiedlichen Säcken -----
- Sammlung des Restmülls in Mikrochip-Behältern-----
- Getrenntsammlung des Restmülls in Mikrochip-Behältern und der Bioabfälle in Säcken; -----

Los2: Anmieten und Leeren von kleinen Abfallcontainern (0,66 oder 1,1 m³) für verschiedene öffentliche Gebäude-----

Los 3: Aufstellen von Containern (2,5 m³ bzw. 15 m³) für durch städtische Dienste gesammelte Abfälle und deren Entsorgung;-----

In Erwägung, dass als Vergabeart das offene Verfahren mit europaweiter Veröffentlichung vorgesehen ist, wobei für die Vergabe des Auftrags folgende Kriterien gelten:-----

- Qualität der Dienstleistung. Zur Bewertung dieses Kriteriums ist dem Angebot ein ausführliches Kundendienstkonzept beizufügen-----
- Preis -----
- Soziale und umweltrelevante Nachhaltigkeit;-----

In Erwägung, dass die Laufzeit des Vertrages sechs Jahre beträgt, wobei das Sammelsystem innerhalb der 4 Varianten gewechselt werden kann, wenn der Gesetzgeber die Getrenntsammlung der Bioabfälle (vergärbare organische Haus-haltsabfälle) zwingend einführt;-----

In Erwägung, dass die jährlichen Gesamtkosten (drei Lose) auf 450.000 € (bzw. 500.000 € mit Getrenntsammlung) geschätzt werden; -----

In Erwägung, dass das Lastenheft die Gewähr für eine qualitätsvolle Dienstleistung sowie die Wahl des vorteilhaftesten Systems bietet;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 3. Februar 2022;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft für die Neuausschreibung der Haushaltsmüllabfuhr, welches ein offenes Verfahren mit europaweiter Veröffentlichung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 14 Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen zur Müllvermeidung in 2022: Erteilung des Mandats an INTRADEL-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über



die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle und dessen Abänderung vom 18. Juli 2019; -----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 22. Dezember 2021, womit diese die angeschlossenen Gemeinden bittet, ihr die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen zur Müllvermeidung für das Jahr 2022 anzuvertrauen; -----

Nach Kenntnisnahme der folgenden zur Auswahl stehenden Aktionen: -----

Aktion 1: Fortsetzung der 2021 gestarteten INTRADEL-Kampagne zur Sensibilisierung für waschbare Windeln und Anpassung der INTRADEL-Prämie -----

- Neben den bereits bestehenden Angeboten aus 2021 (Videoparcours und Infobroschüren) erweiterndes Angebot von Infoveranstaltungen vor Ort mit Erfahrungsaustausch; -----
- Gewährung einer Prämie für den Kauf oder die Miete von waschbaren Windeln seitens INTRADEL, die dann zusätzlich zu etwaigen kommunalen Prämien beantragt werden kann zum Vorteil der Eltern. Hierbei ist der INTRADEL-Prämienbetrag begrenzt auf max. 200 € und 50% des Rechnungsbetrags. -----

Aktion 2: Informations-, Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne für das Trinken von Leitungswasser -----

- Bereitstellung einer Aufklärungsbroschüre über die Vorteile von Leitungswasser in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Gesundheit und Müllvermeidung gegenüber abgefülltem Wasser; -----
- Bereitstellung und Animation einer „Wasserbar“ auf einer Gemeindeveranstaltung zur Sensibilisierung und Information der Bürger; -----
- Entwicklung von Videos, die die in der Sensibilisierungsbroschüre enthaltenen Tipps und Tricks illustrieren. -----

In Erwägung, dass sämtliche Aktionen und Materialien in deutscher Sprache ausgeführt werden, sodass sich eine Erneuerung des Mandates anbietet; ---

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Interkommunalen INTRADEL ein Mandat zu erteilen betreffend: -----

- die Durchführung der vorgeschlagenen Vorbeuge- und Sensibilisierungsmaßnahmen in deutscher Sprache (Aktionen 1 und 2); -----
- die Beantragung der vorgesehenen Zuschüsse (0,30 €/Ew.) bei der wallonischen Region. -----

Zu 15 Zero-Waste-Gemeinde: Genehmigung des Aktionsplans und der Aktivitäten 2022 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 bezüglich Abfallwirtschaft; -----

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über



die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle, und dessen Modifikation vom 18. Juli 2019, wonach Gemeinden, die das Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ umsetzen, jährlich zusätzliche Subsidien von 0,50 €/Einwohner beantragen können; -----

Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom 4. Oktober 2021, wonach die Stadt Eupen die Fortführung der Teilnahme am Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ in 2022 unter Begleitung durch die Interkommunale INTRADEL beschlossen hat; -----

In Erwägung, dass sich die Gemeinde damit verpflichtet hat, bis zum 31. März 2022 das Entscheidungsraster für die Aktivitäten 2022 bei der Wallonischen Region einzureichen, um subsidienberechtigt zu sein; -----

In Erwägung, dass der Aktionsplan 2022 insgesamt 10 Aktionen umfasst, wobei für die seitens der Gemeinde in Eigenregie realisierten Projekte etwaig anfallende Kosten entsprechende Mittel im Haushalt 2022 unter dem Haushaltsartikel 8765/123-48 SENSIBILISIERUNG MÜLL vorgesehen sind und über die Subsidienabrechnung der Wallonischen Region mit INTRADEL refinanziert werden; -----

Nach Kenntnisnahme des Aktionsplans und Entscheidungsrasters der Aktivitäten 2022, wonach folgende Maßnahmen und Aktionen fortgeführt bzw. initiiert werden sollen:-----

Fortführung aus 2021:-----

- EcoTeam der Gemeinde-----
- kommunale Gebäudereinigung „natürlich gründlich“-----
- „Eigene Behälter willkommen“ im lokalen Einzelhandel-----
- Konvention über Sammlung und Bereitstellung von wiederverwertbaren Sachen (fortlaufend mit der VoG RCYCL)-----
- Sensibilisierungsprojekt « Waschbare Windeln » mit zusätzlicher INTRADEL-Prämie und Infoveranstaltung vor Ort-----
- Workshops „Kompostieren im Garten und auf dem Balkon“-----
- Up-cycling- & Nähateliers, Unterstützung Repair Cafés-----

Neu in 2022:-----

- Zero-Waste im Bad: Nähatelier mit Jugendlichen & Organisation einer Interpellation-----
- Redynamisierung Projekt „Give-Box“-----
- Unterstützung von Kleidertauschbörsen bzw. Flohmärkten lokaler Initiativen-----
- Kampagne für Leitungswasser gegen Einwegplastikflaschen (Wasserbar, Broschüre)-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Aktionsplan und das Entscheidungsraster der Aktivitäten 2022 zu genehmigen und den zuständigen Behörden und der Interkommunalen INTRADEL zu übermitteln als Grundlage für die Beantragung der



vorgesehenen Zuschüsse (0,50 €/Ew.) bei der wallonischen Region. -----

Zu 16 Aachener Straße 91 – Parkplatz Bahnhof und Außengelände des Bauhofes: Einräumung von Grunddienstbarkeiten zu ---Gunsten der Gesellschaft Eurofiber für die Verlegung von Glasfaserleitungen -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund der Anfrage der Gesellschaft Eurofiber zur Netzerweiterung in der Bahnhofstraße; -----

In Erwägung, dass eine unentgeltliche Grunddienstbarkeit geschaffen werden soll für die Verlegung einer oder mehrerer unterirdischer Glasfaserleitungen entlang der Hecke des städtischen Parkplatzes „Bahnhof“ bis zum GSM-Sendemast (Orange) auf dem Außengelände des Bauhofes, in größerer Fläche eingetragen im Kataster unter Gemarkung 1 (63023) Flur C Nummer 116W3, mit einer Fläche von 9.389 m²;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, der Planunterlagen sowie aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

der Vereinbarung zur Schaffung einer Grunddienstbarkeit für die Verlegung von Glasfaserleitungen zuzustimmen, deren wesentliche Klauseln wie folgt lauten:-----

- Gegenstand: -----
Unentgeltliche Grunddienstbarkeit zur Verlegung einer oder mehrerer unterirdischer Glasfaserleitungen. -----
- Planunterlagen: -----
Erstellung der endgültigen Planunterlagen der Grunddienstbarkeiten durch und zu Lasten von Eurofiber binnen drei Monaten nach Verlegung der Leitungen. -----
- Vertragslaufzeit: -----
30 Jahre, mit Möglichkeit zur Vertragsverlängerung um 5 Jahre bei einer maximalen Vertragsdauer von 50 Jahren. -----
- Einräumung eines Wege- und Zugangsrechtes zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mittels vorheriger Ankündigung. -----
- Kündigungsfristen: -----
Sechs Monate für die Gesellschaft Eurofiber. Bei Vertragsverstoß jederzeit durch beide Parteien ohne Einhaltung einer Frist. -----
- Kosten: -----
Alle Kosten im Zusammenhang mit der Grunddienstbarkeit werden durch Eurofiber getragen. -----
- Haftung und Versicherung: -----
Eurofiber haftet für alle Schäden am Grundstück, die durch ihr Verschulden, ihre Fahrlässigkeit oder durch die Infrastruktur und/oder die



Dienstbarkeiten verursacht werden.-----

Zu 17 Basisförderung der Vereine: Nachtrag zur Bewilligung von Zuschüssen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrages des Racing Club Kettlen auf nachträgliche Auszahlung des Basiszuschusses aus dem Jahr 2021;-----

In Erwägung, dass die Bedingungen zum Erhalt eines Zuschusses erfüllt werden und dass der Verein zum 1. Oktober 2019 insgesamt 84 aktive Mitglieder zählte;-----

In Erwägung, dass sich die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der nachträglichen Auszahlung des Corona-Zuschusses aus 2021 einverstanden erklärt hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

den Basiszuschuss 2021 in Höhe von 150 € sowie den Corona-Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 4.200 € (84 Mitglieder x 50 €) zu gewähren.-----

Zu 18 Gebühr für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen: Teilweiser Verzicht für das Jahr 2022 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35; -----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 8. März 2021 betreffend den Verzicht auf die Erhebung gewisser Steuern und Gebühren im Rahmen der Covid-19-Pandemie;-----

In Erwägung, dass insbesondere der Ho.Re.Ca.-Sektor schwer unter den Schließungen gelitten hat und noch leidet;-----

In Erwägung, dass die Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 die Unterstadt zusätzlich hart getroffen hat; -----

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, die speziell in diesem Bereich bestehenden städtischen Gebühren in diesem Jahr teilweise nicht zu erheben;-----

In Erwägung, dass sich die Gesamteinnahme aus dieser Gebühr im Jahr 2019 auf 14.032 € belief und auf die Erhebung der Gebühr in den Jahren 2020 und 2021 vollständig verzichtet wurde;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**



Entsprechend dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. April 2022 wird die erste Haushaltsanpassung 2022 der Stadt gebilligt.

Die Bürgermeisterin

Der Generaldirektor

- für die Sommersaison (April bis Oktober) des Jahres 2022 die Erhebung der Gebühren für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen, wie nachstehend aufgelistet, anzupassen:-----
 - für den Bereich Oberstadt wird nur die Hälfte der geltenden Gebühr fällig;-----
 - für den Bereich Unterstadt entfällt die Gebühr vollständig aufgrund der doppelten Belastung (Covid und Hochwasser); -----
- vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen;-----
- Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln. -----

Zu 19 Haushaltsplan 2022 der Stadt Eupen: Genehmigung der Anpassungen Nr. 1 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
 In Erwägung, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für das Rechnungsjahr 2022 abgeändert werden müssen;-----
 Nach Konzertierung im Direktionsrat;-----
 Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des Haushalts- und Finanzrates zum Entwurf der Haushaltsplananpassungen Nr. 1;-----
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t,
 einstimmig,**

nachstehende Kreditabänderungen (Beträge in 1.000 Euro) zum Haushaltsplan 2022 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen:

	Ursprungshaushalt		Veränderung		1. Anpassung	
	VE	AE	VE	AE	VE	AE
Einnahmen		44.964		830		45.794
Ausgaben	53.566	46.411	710	3.093	54.276	49.504
zu finanzierender Bruttosaldo		-1.447		-2.263		-3.710
Kapitaltilgungen (klassische Anleihen und Leasing)		-1.289		0		-1.289
zzgl./abzgl. normneutrale Operationen		214		12		226
zu finanzierender Nettosaldo		-2.522		-2.251		-4.773

Zu 20 Anschaffung von interaktiven Tafeln und Tablets für die Grundschulen: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -----



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----
In Erwägung, dass die städtischen Grundschulen folgenden Bedarf für den digitalen Unterricht gemeldet haben:-----
- Städtische Grundschule Kettenis: 1 interaktive Tafel und 3 Tablets -----
- Städtische Grundschule Oberstadt: 6 Tablets -----
- Städtische Grundschule für französischsprachige Kinder: 1 interaktive Tafel;-----
In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 26.000,00 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden;-----
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;----
In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2022 im OB20 unter 72.74.22 vorgesehen sind;-----
In Erwägung, dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt werden können, da es sich um pädagogische Zwecke handelt; ----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t **einstimmig,**

die Anschaffung von-----
- 1 interaktive Tafel und 3 Tablets für die SGK -----
- 6 Tablets für die SGO-----
- 1 interaktive Tafel für die ECEF -----
zu genehmigen und als Vergabeverfahren gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung festzulegen, wobei 3 Firmen zu konsultieren sind.-----

Zu 21 Dienstbefreiungen für begründete Ausnahmesituationen: Anpassung der Urlaubsbestimmungen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund der Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 18 – Dienstbefreiung, Artikel 54;-----
Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.12.2021, mit dem beschlossen wurde, nach Rücksprache mit dem Direktionsrat und nach Konzertierung mit den Gewerkschaften dem Finanzausschuss und dem



Stadtrat vorschlagen, einen Passus ins Statut einzuarbeiten, der es dem Gemeindegremium ermöglicht, in begründeten Sondersituationen dem Personal Dienstbefreiungen zu gewähren; -----

In Erwägung, dass der Stadtrat am 24.01.2022 beschlossen hat, dem statutären wie vertraglichen Personal vom 01.01.2022-30.06.2022 aufgrund der Dringlichkeit ein Recht auf Dienstbefreiung einzuräumen, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten; -----

In Erwägung, dass Artikel 54 der Urlaubsbestimmungen vorsieht, dass Dienstbefreiungen im Rahmen der strikt erforderlichen Zeit für folgende Anlässe gewährt werden können: -----

- „1. Teilnahme an von einer öffentlichen Verwaltung organisierten Prüfung;
2. Ausübung einer Funktion in einem Hauptwahl- oder Zählbüro; -----
3. Vorladung des Bediensteten durch eine gerichtliche Instanz, wenn die Anwesenheit absolut erforderlich ist; -----
4. Berufung als Geschworener;-----
5. Vorladung, um in einem Familienrat zu tagen;-----
6. Vorladung zum Verwaltungs-Gesundheitsdienst oder zum städtischen Arbeitsarzt; -----
7. *gestrichen durch Stadtratsbeschluss vom 09.11.2020*; -----
8. Plasmaspende in einem Rot-Kreuz-Dienst;-----
9. Blutspende in einem Rot-Kreuz-Dienst während der Arbeitszeit; in diesem Fall beträgt die Dienstbefreiung vier Stunden.-----
10. als Blutspender während des ganzen Tages, an dem der Betreffende sich für eine Blutübertragung zur Verfügung stellt, oder am darauffolgenden Tage.-----

Der Bedienstete muss den Beleg über die Verwirklichung spätestens am nächsten Arbeitstag vorlegen.“; -----

In Erwägung, dass Artikel 54 der Urlaubsbestimmungen durch folgenden Passus ergänzt werden könnte:-----

„Das Gemeindegremium kann auf Vorschlag des Generaldirektors Dienstbefreiungen für begründete Ausnahmesituationen gewähren“; -----

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 19.01.2022 besprochen hat und diese befürwortet; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. und im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Gemeindegremium zu ermöglichen, in begründeten Sondersituationen dem Personal Dienstbefreiungen zu gewähren und die Urlaubsbestimmungen wie folgt anzupassen: -----

„**Abschnitt 18 – Dienstbefreiung**-----

Artikel 54: Dienstbefreiungen können im Rahmen der strikt erforderlichen Zeit für folgende Anlässe gewährt werden: -----

1. Teilnahme an von einer öffentlichen Verwaltung organisierten Prüfung; -
2. Ausübung einer Funktion in einem Hauptwahl- oder Zählbüro; -----
3. Vorladung des Bediensteten durch eine gerichtliche Instanz, wenn die



- Anwesenheit absolut erforderlich ist;-----
4. Berufung als Geschworener; -----
 5. Vorladung, um in einem Familienrat zu tagen; -----
 6. Vorladung zum Verwaltungs-Gesundheitsdienst oder zum städtischen Arbeitsarzt;-----
 7. *gestrichen durch Stadtratsbeschluss vom 09.11.2020;*-----
 8. Plasmaspende in einem Rot-Kreuz-Dienst; -----
 9. Blutspende in einem Rot-Kreuz-Dienst während der Arbeitszeit; in diesem Fall beträgt die Dienstbefreiung vier Stunden. -----
 10. als Blutspender während des ganzen Tages, an dem der Betreffende sich für eine Blutübertragung zur Verfügung stellt, oder am darauffolgenden Tage. -----

Der Bedienstete muss den Beleg über die Verwirklichung spätestens am nächsten Arbeitstag vorlegen. -----

Das Gemeindegremium kann auf Vorschlag des Generaldirektors Dienstbefreiungen für begründete Ausnahmesituationen gewähren.“-----

Der Beschluss tritt zum 21.03.2021 für das städtische Personal in Kraft.-----

Zu 22 Ernennung auf Probe: Anpassung des Verwaltungsstatuts -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund der Urlaubsbestimmungen - Abschnitt 1, Anwendungsbereich, Artikel 1 und Abschnitt 16, Laufbahnunterbrechung, Artikel 47;-----

Aufgrund des Verwaltungsstatuts - Kapitel VII - Ernennung auf Probe;-----

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.02.2022; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium am 21.02.2022 beschlossen hat, dass die Probezeit entfällt, wenn ein entsprechend langer Zeitraum via Arbeitsvertrag vorliegt und der Übergang Arbeitsvertrag-Ernennung ohne Unterbrechung erfolgt, bzw. um den entsprechenden Zeitraum verkürzt wird; -----

In Erwägung, dass laut Statut die „Personalmitglieder auf Probe“ diverse Urlaubsformen während dieser Probezeit nicht in Anspruch nehmen können, was de facto dazu führt, dass die Probezeit als Vollzeitkraft absolviert werden muss;-----

In Erwägung, dass Kapitel VII des Verwaltungsstatuts - Ernennung auf Probe - und Artikel 1 und Artikel 47 der Urlaubsbestimmungen so angepasst werden sollen, dass künftig auch Bedienstete mit einer Arbeitsleistung in Teilzeit auf Probe ernannt werden können, ohne dass sie in Vollzeitleistung zurückkehren müssen, wobei die entsprechende Dauer der Probezeit sowie die hiermit verbundenen Fristen sich im Verhältnis verlängern; -----

In Erwägung, dass bei der aktuell im Statut festgehaltenen einjährigen Ernennung auf Probe bis zur endgültigen Ernennungen 2 positive Bewertungen erfolgen müssen, nämlich im Laufe des 5. Monats der Probezeit und spätestens 2 Monate vor Beendigung der Probezeit; -----

In Erwägung, dass eine Ernennung ohne Probezeit einer einzigen positiven Bewertung im Rahmen der Ernennungsprozedur bedürfen soll;-----

In Erwägung, dass bestehende Mitarbeiter, die in einem höheren Rang



ernannt werden sollen, als der Rang, den sie vertraglich innehatten, eine einjährige Probezeit im neuen Rang ableisten sollen, damit ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich in dem neuen, verantwortungsvolleren Rang zu bewähren;-----

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 16.02.2022 besprochen hat und diese befürwortet; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. und im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. das Verwaltungsstatut folgendermaßen anzupassen: -----

„Kapitel VII - Ernennung auf Probe“-----

Artikel 45: §1- Jeder Bedienstete muss eine einjährige Probezeit ableisten. *Wenn auf Probe ernannte Bedienstete Urlaubsformen mit einer Arbeitsleistung in Teilzeit in Anspruch nehmen, wird die Dauer der Ernennung auf Probe sowie alle anderen damit verbundenen Fristen entsprechend verlängert.* -----

Die Probezeit kann maximal zweimal durch begründeten Beschluss verlängert werden.-----

Die Gesamtdauer der Verlängerung darf ein Jahr nicht überschreiten. -----

Die Probezeit kann aufgrund einer negativen Bewertung entsprechend Artikel 49 verkürzt werden.-----

Für die Verrechnung der Dauer der Probezeit werden alle Perioden, während denen der auf Probe ernannte Bedienstete sich im aktiven Dienst befindet, berücksichtigt.-----

§2 - Der Stadtrat kann dem Bediensteten, der ein Dienstalter von einem Jahr in dem definitiv zu besetzenden Amt vorweisen kann, und dessen Bewertung positiv war, die abgeleistete Dienstzeit als Probezeit anerkennen, vorausgesetzt das Gemeindegremium unterbreitet dem Stadtrat den Vorschlag der endgültigen Ernennung. Wenn der Bedienstete seine Arbeitsleistung in Teilzeit verrichtet hat, wird die Dauer des Dienstalters entsprechend verlängert. -----

§3 – der Bedienstete, der ein Dienstalter von einem Jahr vorweisen kann, aber in einem höheren Rang ernannt werden soll, als der Rang, den er vertraglich innehatte, muss eine einjährige Probezeit im neuen Rang ableisten sollen, damit ihm die Möglichkeit gegeben wird, sich in dem neuen, verantwortungsvolleren Rang zu bewähren.-----

Artikel 46: Für jeden auf Probe ernannten Bediensteten wird ein Bewertungsblatt gemäß dem gegenwärtigen Statut beigefügten Muster angelegt.-----

Artikel 47: §1 - Im Laufe des fünften Monats der Probezeit wird ein Bewertungsblatt durch mindestens zwei Vorgesetzte erstellt.-----

Es wird dem auf Probe ernannten Bediensteten gemäß Artikel 11 zugestellt. Dieser kann schriftliche Bemerkungen formulieren, die gemäß Artikel 12 zugestellt werden.-----

§ 2 - Spätestens zwei Monate vor Beendigung der Probezeit wird



eine neue Bewertung vorgenommen. -----
Außer im Falle von legitimen Verhinderungen wird diese zweite Bewertung durch die in § 1 erwähnten Bediensteten vorgenommen. Sie wird dem auf Probe ernannten Bediensteten gemäß Artikel 11 zugestellt.-----

Diese Zustellung verweist außerdem auf:-----
1° das Recht des auf Probe ernannten Bediensteten, schriftliche Bemerkungen binnen fünfzehn Tagen ab Erhalt des Bewertungsblattes zu formulieren und diese gemäß Artikel 12 per Brief zuzustellen;-----
2° die Möglichkeit des auf Probe ernannten Bediensteten, innerhalb derselben Frist zu beantragen, vom Bewertungsausschuss angehört zu werden.-----

Die beiden Bewertungsblätter werden ebenfalls den Mitgliedern des Bewertungsausschusses weitergeleitet.-----

§ 3 – Bedienstete, die gemäß Artikel 45 §2 ohne Probezeit ernannt werden, bedürfen einer einzigen positiven Bewertung im Rahmen der Ernennungsprozedur.-----

2. die Urlaubsbestimmungen folgendermaßen anzupassen: -----

„Abschnitt 1 – Anwendungsbereich-----

Artikel 1: Diese Ordnung findet Anwendung auf das definitive Personal *und das auf Probe ernannte Personal.*-----

Sie findet auch Anwendung auf die zeitweiligen Bediensteten ~~und die Bediensteten auf Probe~~, mit Ausnahme: -----

- der Bestimmungen der Abschnitte 11, 13, 14 und 15.“-----

„Abschnitt 16 – Laufbahnunterbrechung-----

Artikel 47: ~~Mit Ausnahme der Bediensteten auf Probe haben die Bediensteten~~ Die Bediensteten haben Anrecht auf Laufbahnunterbrechung gemäß den Regeln, die im Königlichen Erlass vom 2. Januar 1991 über die Gewährung von Laufbahnunterbrechungszulagen vorgesehen sind.-----

Sie reichen ihren Antrag mindestens drei Monate vor Beginn der Unterbrechung durch ein an das Gemeindegremium gerichtetes Schreiben ein. -----

Die Frist kann vom Gemeindegremium auf Antrag des Bediensteten verkürzt werden.“-----

Der Beschluss tritt zum 21.03.2022 für das städtische Personal in Kraft.-----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:--

- Frage von Herrn Ratsmitglied Yves Derwahl (PFF-MR) betreffend kostenlose Menstruationsprodukte an den Gemeindegemeinschaften -----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Yves Derwahl (PFF-MR) betreffend die Inanspruchnahme der Hilfen der Wallonischen Region nach der Hochwasserkatastrophe von Juli 2021-----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP) betreffend den Anstieg der Energiekosten-----



Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung

